

1693 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1517 der Beilagen): Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz)

Osterreich wird von einer Reihe von großen Rohrleitungen zur Beförderung von Energieträgern durchzogen, ohne daß bisher ein auf die spezifischen Erfordernisse des Rohrleitungsbetriebes abgestelltes Gesetz vorhanden wäre. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dem Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung für diesen Verkehrszweig Rechnung tragen. Dieser sieht für die Berechtigung zum Transport von Gütern in Rohrleitungen eine Konzession, die Kontrolle von Bau und Betrieb von Rohrleitungen durch die öffentliche Hand und die Wahrung spezieller öffentlicher Interessen insbesondere des Umweltschutzes vor.

Wenngleich die Entscheidung über die Erteilung der Konzession keine Ermessensentscheidung darstellt, sondern eine gebundene Entscheidung sein soll, bieten doch die Regelungen über die Konzessionerteilung Möglichkeiten zu Interessensabwägungen mit entgegenstehenden wirtschaftlichen, aber insbesondere auch Interessen des Umweltschutzes.

Der Verkehrsausschuß hat die obgenannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. April 1975 in Anwesenheit des Bundesministers für Verkehr L a n c erstmalig in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Alberer, Bregartner, Ing. Hobl, Treichl und Troll, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Fiedler, Hietl, DDr. König und Ofenböck sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Stix angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 27. Mai 1975 und am

26. Juni 1975 unter Beiziehung von Sachverständigen eingehend beraten und eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1975 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen neuerlich in Beratung gezogen.

Die Beratung des Verkehrsausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Zu § 1 Abs. 4:

Da es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf um die Regelung einer gewerberechtlichen Materie handelt, wurden dem Entwurf die Bestimmungen der Gewerbeordnung zugrundegelegt. Nur dort, wo die Eigenart des Rohrleitungstransportes bzw. der Rohrleitungsunternehmen eigene Regelungen erforderlich erscheinen lassen, wurden solche in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß dort, wo dieser Gesetzentwurf Sonderregelungen vorsieht, so z. B. das Erfordernis von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen für den bestimmten Sachverhalt, nur diese Regelungen und nicht auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung anwendbar sind (Grundsatz der Spezialität).

Zu § 4:

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die im § 4 genannten Betriebe nicht im Eigentum einer Rechtsperson stehen müssen und wirtschaftlich voneinander unabhängig sein können. Im Hinblick auf § 2 Abs. 4 und § 43 Abs. 6 fallen unter den Begriff Werksverkehr nicht Gasversorgungsleitungen.

2

1693 der Beilagen

Zu § 10:

Der Hinweis auf den § 16 Abs. 3 EKHG im § 10 Abs. 2 bedeutet, daß die Haftungsgrenzen (§ 11 Abs. 1) für Schäden an Liegenschaften nicht gelten.

Zu § 38 Abs. 2:

Diese Bestimmung soll die Betrauung des technischen Überwachungsvereines zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der behördlichen Aufsicht gesetzlich ermöglichen. Unbeschadet dessen steht es der Behörde jederzeit frei, Zivilingenieure im Rahmen des Ziviltechnikergesetzes zur Begutachtung heranzuziehen.

Zu § 43 Abs. 6:

Dieser Gesetzentwurf dient zur Integration des Transportmittels Rohrleitungen in die Verkehrspolitik. Dementsprechend liegt das Schwerpunkt seiner Anwendung in der verkehrspolitischen Zielsetzung. Durch die weitgehende Mitwirkung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bei seinem Vollzug ist die entsprechende Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Aufgaben gewährleistet.

Dementsprechend schließt die Bestimmung des § 43 Abs. 6 aus, daß im Konzessionsverfahren

nach diesem Gesetzentwurf für Gasfernleitungen, also solche mit überwiegend transportpolitischen Aufgaben, parallel ein zweites Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz abgeführt werden muß.

Unberührt davon bleibt die Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes auf die mit der Gasfernleitung allenfalls verbundenen Energieversorgungsaufgaben.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Hobl, DDr. König und Dr. Stix sowie der Bundesminister für Verkehr Lanz beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Änderungen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1517 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1975

Treichl
Berichterstatter

Troll
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1517 der Beilagen

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Soweit andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Genehmigungen oder Bewilligungen für die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßten Rohrleitungen vorsehen, bleiben diese Vorschriften unberührt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Kommt über die vom Interessenten für diese erweiterte Nutzung zu erbringende Leistung keine Einigung zustande, so entscheidet hierüber das Gericht im Verfahren außer Streitsachen. Der Bemessung sind die verhältnismäßig anteiligen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitung zugrunde zu legen, wobei davon auszugehen ist, daß dem Konzessionswerber und den Interessenten die der Art nach gleichen Vorteile und Lasten zu angemessenen Anteilen zukommen sollen. Bei dieser Bemessung ist von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszugehen.

3. Nach dem Abs. 6 ist ein Abs. 7 folgenden Inhaltes aufzunehmen:

(7) Über sonstige Streitigkeiten aus der erweiterten Nutzung ist im streitigen Verfahren zu entscheiden.

4. Im § 8 Abs. 2 Z. 10 ist das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Landesregierungen“ zu ersetzen.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der § 5 Abs. 2 und die §§ 6 bis 8, 10 bis 14, 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 und die §§ 17 bis 20 und 23 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, gelten sinngemäß.

6. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

Die Versicherung muß jedoch einen Schaden durch höhere Gewalt (§ 9 EKHG) nicht decken.

7. Der § 13 Abs. 3, 2. Satz erhält folgende Fassung:

Dies jedoch nur, wenn mit diesem Staat im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages Vollstreckungsrechtshilfe vereinbart ist und die Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes besteht.

8. § 18 Abs. 2 Z. 3 erhält folgende Fassung:

3. ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Grundstücksnummer und grundbücherlicher Einlagezahl, Namen und Anschrift der Eigentümer der Grundstücke und der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubiger sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

9. Im § 19 Abs. 3 ist das Wort „laden“ durch das Wort „hören“ zu ersetzen.

10. § 20 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Des weiteren können auch solche Auflagen vorgeschrieben werden, die gewährleisten, daß die Errichtung und der Betrieb der Rohrleitungsanlage keine Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer und der Luft, keine Beeinträchtigung der Wasseranlagen sowie keine vermeidbare Verschlechterung der physikalischen und biologischen Beschaffenheit der Grundstücke sowie keine Beeinträchtigung der militärischen Interessen der Landesverteidigung zur Folge haben.

1693 der Beilagen

11. Im § 24 Abs. 3 hat der 3. Satz zu entfallen.

12. Dem § 30 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzuschließen:

(3) Von der Genehmigung nach Abs. 1 sind Vorhaben im Rahmen von Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955 oder der Vorbereitung dieser Einsätze sowie die Errichtung und Erhaltung von Landesbefestigungsanlagen und militärischen Sperrvorsorten ausgenommen.

13. § 41 Abs. 2 Z. 9 erhält folgende Fassung:

9. wer ein Vorhaben ausführt, das die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage beeinträchtigt, ohne die gemäß § 30 erforderliche Bewilligung der Behörde einzuholen.

14. Dem § 43 Abs. 6 ist als 2. Satz anzuschließen:

Wird jedoch aus einer Gasfernleitung Gas an Gasversorgungsunternehmen oder Endverbraucher abgegeben, so findet ab den jeweiligen Abgabestellen für jene Leitungsteile, welche dieser Versorgung dienen, das Energiewirtschaftsgesetz samt den dazu ergangenen Verordnungen und Erlässen Anwendung.

15. Die Abs. 3 und 4 des § 44 erhalten folgende Fassung:

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 16, soweit Verordnungen über die Vermeidung der Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer, der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wasseranlagen und der Vermeidung der Verschlechterung der physikalischen und biologischen Beschaffenheit der Grundstücke in Betracht kommen;

2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 5 Abs. 7 und des § 16, soweit Verordnungen zur Abwendung von Gefahren, von die Sicherheit bedrohenden Betriebsarten und zur Vermeidung von Gefährdungen der öffentlichen Energieversorgung und des Bergbaus in Betracht kommen.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 5, 10 bis 13 und 28 Z. 3 und 6 zweiter bis vierter Satz ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung 5.